

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2008

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 41* Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der EKD.

Vom 25. Januar 2008.

Auf Grund des § 48 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der EKD vom 11. September 1992 (ABl. EKD S. 425), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Euro-Umstellung und Zahlstellenerrichtung vom 7. Dezember 2001 (ABl. EKD 2002 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
»(2) Unwiderrufliche Zustimmungen zu einer Nebentätigkeit zur Ausübung eines freien Berufes, bedürfen des vorherigen Einverständnisses des Rates der EKD und setzen voraus, dass die Ausübung der Nebentätigkeit im besonderen kirchlichen Interesse liegt.«
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

H a n n o v e r , den 25. Januar 2008

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Nr. 42* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 14. November 2007.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Abs. 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

»Die Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens werden jedoch 50 v. H der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am ersten des auf den rechtsgültigen Beschluss folgenden Monats in Kraft.«

Arbeitsrechtsrechtliche Kommission der EKD

R e h r e n

(Vorsitzender)

Nr. 43* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 2. Januar 2008.

»Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD beschließt einstimmig gemäß § 2 Absatz 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung:

Arbeitsrechtsregelung über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007

(1) Mitarbeiter/innen erhalten für das Jahr 2006 und das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 300 Euro. Die Einmalzahlungen werden mit den Bezügen im Monat April 2008 ausgezahlt.

(2) Der Anspruch auf Einmalzahlung besteht, wenn die/der Mitarbeiter/in an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats in einem Dienstverhältnis zu einem dem Geltungsbereich der DVO.EKD unterliegenden Dienstgeber gestanden hat.

(3) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/s entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht, mindestens jedoch jeweils 50 Euro.

(4) Ein Anspruch auf Einmalzahlungen besteht nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in vor dem 1. 1. 2008 ausgeschieden ist. Ein Anspruch auf Einmalzahlung für das Jahr 2006 besteht nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in im Sinne des Absatzes 2 während des ganzen Jahres 2006 nicht beschäftigt

war. Ein Anspruch auf Einmalzahlung für das Jahr 2007 besteht nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in im Sinne des Absatzes 2 während des ganzen Jahres 2007 nicht beschäftigt war.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2007. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt nach Ablauf der Einwendungsfrist in Kraft.«

Arbeitsrechtsrechtliche Kommission der EKD

R e h r e n
(Vorsitzender)

**Nr. 44* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Kenia.
Vom 25. Oktober 2007/7. Januar 2008.**

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates und den Auslandsbischof der EKD

– im folgenden »EKD« genannt

und der

Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Kenia
P. O. Box 14723, Nairobi

vertreten durch den Vorstand

– im folgenden »Gemeinde in Kenia« genannt –

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Kenia ist nach kenianischem Recht registriert. Es wird festgestellt, dass die Gemeindeordnung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Kenia vom 22. 4. 2007 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist. Die Vertragspartner sind seit dem 11. Oktober 1984 miteinander vertraglich verbunden. Die freundschaftlichen Beziehungen bestehen fort und werden durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet und gestärkt.

§ 1

(1) Die EKD und die Gemeinde in Kenia bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende wechselseitige Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde in Kenia lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es in jeder ihnen möglichen Weise.

§ 2

(1) Die Gemeinde in Kenia wird keine Änderung der Gemeindeordnung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Gemeindeordnung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

(2) Die Gemeinde in Kenia ist mit der Kenya Ev. Lutheran Church (KELC) assoziiert und mit der Presbyterian Church of East Africa freundschaftlich verbunden.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Gemeinde in Kenia bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder eine Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Gemeinde in Kenia Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Gemeinde in Kenia verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung von Filialgemeinden nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde in Kenia richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

§ 6

Im Falle der Auflösung der Gemeinde in Kenia verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Be-

friedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

§ 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde in Kenia unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Gemeinde in Kenia zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde in Kenia entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten ersetzt er alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

(4) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Berlin, 7. Januar 2008

Wolfgang Huber

Ev. Kirche in Deutschland (EKD)
Der Vorsitzende des Rates der EKD

M. Schindehütte

Der Auslandsbischof der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Nairobi, 25. Okt. 2007

W. Strothmann

Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Kenia
Die Vorsitzende des Vorstandes

Jürgen Priebke

Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Kenia
Mitglied des Vorstands

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 45* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 85/07.

Vom 28. November 2007.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Artikel 1

Änderung der Auszubildendenordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 27. Februar 1997 (ABl. EKD S. 229), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 58/00 vom 6. Juli 2000 (ABl. EKD S. 378), wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die

in Verwaltungen und Betrieben, deren Beschäftigte unter den Geltungsbereich der KAVO 2008 fallen, als rentenversicherungspflichtige Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.«

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchst. h) am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach wird folgender neuer Buchstabe i) angefügt:

»i) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.«

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder dem Betrieb des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.«

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.«

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- 3) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »(2) Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, den Auszubildenden zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Betriebsarzt, soweit sich die Parteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.«
- 4) § 4 wird wie folgt ersetzt:

»§ 4

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Der Auszubildende hat in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Auszubildenden.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat der Auszubildende seinem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen des Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.«
- 5) § 5 wird wie folgt ersetzt:

»§ 5

Personalakten

- (1) Der Auszubildende hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Er kann Auszüge oder Kopien aus seinen Personalakten erhalten.
- (2) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.«
- 6) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Angestellten bzw. die Arbeiter« durch das Wort »Beschäftigten« ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- »(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- »Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.«

- 7) § 6a wird gestrichen.
- 8) § 7 wird gestrichen; der bisherige § 7a wird § 7.
- 9) In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort »Ausbildungsvergütung« die Worte »einschließlich einer Jahressonderzahlung« eingefügt.
- 10) In § 9 Abs. 2 wird die Angabe »§ 29 Abs. 3« durch die Angabe »§ 8 Abs. 2«, die Angabe »§ 27 a Abs. 3« durch die Angabe »§ 27 b« ersetzt.
- 11) § 11 wird wie folgt ersetzt:

»§ 11

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Wird der Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden verhindert, seine Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhält er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungs-erkrankungen die Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 bis 3 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.«

- 12) § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Im Übrigen gilt bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschrift des § 30 KAVO 2008 entsprechend.«
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Abs. 2« durch die Angabe »Abs. 4« ersetzt.
- 13) In § 14 wird die Angabe »Abs. 2« durch die Angabe »Abs. 4« ersetzt.
- 14) § 18 wird wie folgt ersetzt:

»§ 18

Vermögenswirksame Leistungen

- Der Auszubildende erhält nach Maßgabe der KAVO 2008 vermögenswirksame Leistungen.«
- 15) In § 19 wird die Angabe »§ 46 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung« durch die Angabe »§ 25 KAVO 2008« ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Ausbildungsvergütungs-Ordnung**

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 6. November 1997 (ABl. EKD 1998 S.38) wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr	485,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	525,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	575,00 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	610,00 Euro
 - b) In Absatz 2 wird die erste Angabe »26« durch die Angabe »5 Abs. 2« ersetzt.
- 2) § 2 wird wie folgt ersetzt:

»§ 2**Unterkunft und Verpflegung**

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sozialversicherungsentgeltverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.«

- 3) Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

»§ 3**Jahressonderzahlung**

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 50 v. H. der dem Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsvergütung (§ 1).

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 14 AzubiO) oder im Krankheitsfall (§ 11 AzubiO) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.«

- 4) Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

»§ 4**Übergangsvorschriften**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der vom Hundertsatz der Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr 2008	20 und
im Kalenderjahr 2009	40.

(2) Am 31. Dezember 2007 im Ausbildungsverhältnis stehende Auszubildende erhalten in den Jahren 2008 und 2009 mindestens eine Jahressonderzahlung in Höhe der bisher gewährten jährlichen Zuwendungen (Arbeitsrechtsregelung 68/02), sofern der nach Absatz 1 errechnete Jahressonderzahlungsbetrag unter diesem Wert liegt.

- 5) Der bisherige § 3 wird § 5.

Artikel 3**Änderung der Praktikantenordnung**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 11. November 1993, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 80/07 vom 29. März 2007 (ABl. EKD S. 175) wird wie folgt geändert:

- 1) In I § 2 Abs. 3 wird die Angabe »§ 36 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung« durch die Angabe »§ 24 Abs. 1 und 3 KAVO 2008« ersetzt.
- 2) § 4 wird gestrichen.
- 3) § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO« gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

»§ 30 KAVO 2008 gilt entsprechend.«

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die geänderten Arbeitsrechtsregelungen in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung neu bekannt machen.

G ö r l i t z , den 28. November 2007

Arbeitsrechtliche Kommission
gez. Manfred H a n s e
(Vorsitzender)

Nr. 46* Beschluss über die 7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 5. Dezember 2007.

Das Präsidium beschließt gem. Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) die anliegende 7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

H a n n o v e r , den 5. 12. 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Vom 5. 12. 2007

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Der Pfarrer erhält ein Grundgehalt, das einem vom Hundertsatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe A 13 der am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungsordnung A nach den sich aus der Anlage ergebenden Grundgehaltssätzen entspricht.«

2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch den Rat nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des am 31. Dezember 2007 geltenden Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung.

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung.«

4. Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung wird dahin gehend geändert, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um einen Betrag erhöht, der unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Bemessungssatzes als Anteil von 280,58 Euro errechnet wird.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

»Sie entsprechen einem vom Rat jeweils festzusetzenden Vohundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppen der am 31. Dezember 2007 geltenden Bundesbesoldungsordnung.«

2. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes am 31. Dezember 2007 geltenden Bestimmungen.«

3. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbe-

amten am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung.«

4. Die Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird dahin gehend geändert, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um einen Betrag erhöht, der unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Bemessungssatzes als Anteil von 280,58 Euro errechnet wird.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert am 29. November 2006 (ABl. EKD 2007 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten am 31. Dezember 2007 geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.«

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

H a n n o v e r , den 5. 12. 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 47* Beschluss über die Erhöhung des Besoldungs-bemessungssatzes.

Vom 5. Dezember 2007.

Das Präsidium beschließt gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 KBBesO und § 6 Abs. 2 Satz 2 PfBesO, die Bemessungssätze mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in den Gliedkirchen der UEK, die Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der EKD anzuwenden, auf 87 % der Besoldungen nach Bundesbesoldungsgesetz (West) festzusetzen.

H a n n o v e r , den 5. 12. 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 48* Beschluss über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung.

Vom 5. Dezember 2007.

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung folgendes:

§ 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und § 4 Absatz 1 Buchstabe b ist § 35 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.«

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens werden jedoch 50 % der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.«

3. § 10 wird gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 der KAVO entsprechend.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

H a n n o v e r , den 5. 12. 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 49* Beschluss über die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung).

Vom 5. Dezember 2007.

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter folgendes:

§ 1

1. § 5 wird um die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

»Wird das Besetzungsrecht von einer in den Sätzen 1 und 2 genannten Vereinigung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung nicht wahrgenommen, besteht für die von diesen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitgliedern die Möglichkeit, einvernehmlich ein zusätzliches Mitglied zu benennen. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Entsendung durch die zuständige Vereinigung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt.«

2. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.«

§ 2

Die laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird bis zum 30. September 2008 verlängert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

H a n n o v e r , den 5. 12. 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 50 Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV).

Vom 10. Dezember 2007. (GVBl. 2008 S. 1)

Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg schließen, um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihnen im Bundesland Baden-Württemberg gelegenen Kirchengebieten,

- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Landeskirchen zu stärken, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

die folgende Vereinbarung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Dritten, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, und mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2

Grundsatz, Formen und Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg arbeiten in verschiedenen Formen und Bereichen vertrauensvoll zusammen, da nach ihrer gemeinsamen Überzeugung der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann. Die Zusammenarbeit geschieht sowohl auf der Ebene der Landessynoden als auch der Evangelischen Oberkirchenräte.

(2) Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere in den Formen der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen, der gemeinsamen Dienststellen, der Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche, der gemeinsamen Gremien, der förmlichen Absprachen und der sonstigen (informellen) Zusammenarbeit.

(3) Die Zusammenarbeit kann und soll in allen Bereichen kirchlichen Handelns erfolgen, die hierfür geeignet sind.

(4) In jedem Bereich der Zusammenarbeit ist zu prüfen, welche Form der Zusammenarbeit geeignet ist.

§ 3

Gemeinsame Beteiligung an juristischen Personen

Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen soll erfolgen, wenn eine juristische Person für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Gemeinsame Dienststellen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Dienststellen soll erfolgen, wenn eine gemeinsame Dienststelle für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und zur Verbesserung der gegenseitigen Information wurde die gemeinsame Dienststelle der bzw. des Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung mit Sitz in Stuttgart gebildet.

(3) Zur Verbesserung der evangelischen Rundfunkarbeit wurde das gemeinsame Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen eingerichtet.

§ 5

Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der Erfüllung bestimmter Aufgaben durch eine Landeskirche soll erfolgen, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufgabe des Kirchensteuerservicetelefon wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gegen Kostenerstattung auch für die Evangelische Landeskirche in Baden erfüllt.

§ 6

Gemeinsame Gremien

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien soll erfolgen, wenn das gemeinsame Gremium für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft der Evangeli-

schen Jugend in Baden und Württemberg, in der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart und in dem Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren.

§ 7

Förmliche Absprachen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der förmlichen Absprache soll erfolgen, wenn diese für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Förmliche Absprachen bestehen in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und in der Vereinbarung über die Kooperation der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg mit der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen.

(3) Eine förmliche Absprache soll zur Erprobung einer verbindlichen Partnerschaft zwischen dem Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe und dem Pädagogisch-theologischen Zentrum in Stuttgart abgeschlossen werden.

§ 8

Sonstige Zusammenarbeit

(1) Die sonstige Zusammenarbeit soll erfolgen, wenn der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann und eine engere Form der Zusammenarbeit nicht erforderlich ist.

(2) Derzeitig erfolgt die sonstige Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Regelmäßige Gespräche beider Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, der Direktorin bzw. des Direktors und der Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin bzw. des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats;
- Staatskirchenvertragliche Beziehungen zum Land Baden-Württemberg;
- Arbeitskreis für Europafragen der badischen und württembergischen Landeskirche;
- Evangelische Fachhochschule Freiburg und Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg;
- Termin und Öffentlichkeitsarbeit (mit gemeinsamem Logo und abgestimmtem Material) für die Kirchenwahlen; zu den Besprechungen der jeweiligen Landeskirche zum Thema Kirchenwahlen wird auch eine Vertretung der anderen Landeskirche eingeladen;
- Pressemitteilungen und Verlautbarungen, die beide Landeskirchen betreffen, werden von den beiden Pressestellen in Kooperation mit dem Evangelischen Büro abgestimmt;
- Zusammenarbeit im Bereich Lizenzierung privater Radio- und Fernsehsender, Abstimmung mit der Landesanstalt für Kommunikation;
- Gestaltung des kirchlichen Programms beim landesweiten Jugendsender bigFM;
- Gesellschaftliche Beteiligung, Programmgestaltung und inhaltliche Abstimmung beim landesweiten Fernsehsender bw family tv;
- Gemeinsame Produktion einer Sendereihe »Gloria – Gottesdienste in Baden-Württemberg«;
- Telefonseelsorge.

§ 9

Art der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf allen Ebenen partnerschaftlich und mit dem Ziel des Konsenses.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich beide Parteien der Vereinbarung um eine gütliche Beilegung.

§ 10

Nähere Bestimmungen

(1) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Evangelischen Oberkirchenrätin in Karlsruhe und Stuttgart oder mit deren Zustimmung geregelt.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei der Vereinbarung erhält eine Ausfertigung.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

St u t t g a r t, d e n 10. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat der
Evang. Landeskirche Baden

Der Landesbischof der
Evang. Landeskirche
in Württemberg

Dr. Ulrich F i s c h e r
Landesbischof

Frank Otfried J u l y
Landesbischof

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 51 Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau.

Vom 14. Dezember 2007. (KABl. 2008 S. 4)

Der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung haben die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau wie folgt festgelegt:

A) Finanzielle Hilfen für Gemeindegemeinschaften

I. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können Gemeindegemeinschaften, die mit Zustimmung des Kirchenkreises ab dem 01. 01. 2008 erfolgen, auf Antrag durch folgende Mittel gefördert werden:

1. in den Sprengeln Cottbus, Görlitz und Neuruppin
 - a) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 500 Gemeindegliedern mit 11,00 Euro pro Gemeindeglied,
 - b) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 1000 Gemeindegliedern mit 13,00 Euro pro Gemeindeglied,
 - c) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 1500 Gemeindegliedern mit 16,00 Euro pro Gemeindeglied,
 - d) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 2500 Gemeindegliedern mit 17,00 Euro pro Gemeindeglied.

Zur Erlangung der Förderung nach a) bis d) müssen sich mindestens drei Kirchengemeinden zusammenschließen.

2. im Sprengel Berlin (ehemals Ost)
 - a) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 5000 Gemeindegliedern mit 5,00 Euro pro Gemeindeglied,
 - b) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 7500 Gemeindegliedern mit 6,00 Euro pro Gemeindeglied.
3. im Sprengel Berlin (ehemals West)
 - a) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 7500 Gemeindegliedern mit 4,00 Euro pro Gemeindeglied,

- b) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 10000 Gemeindegliedern mit 5,00 Euro pro Gemeindeglied.

Die Mittel sollen vorrangig für konkrete Baumaßnahmen zur Schaffung zentraler kirchlicher Standorte und Räumlichkeiten sowie zur Entschuldung eingesetzt werden. Die Förderung wird bei stufenweisem Zusammenschluss nur erhöht, nicht mehrfach gezahlt.

II. Der Kirchenkreis erhält die gleiche Förderung einmal, wenn die genannten Gemeindegliedergrößen pro Kirchengemeinde im gesamten Kirchenkreis einheitlich erreicht werden. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Vollzug der Fusion.

III. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können auf Antrag Mittel zur Entschuldung von Kirchengemeinden in Brandenburg bis zur Höhe von 10 % der Restschuldsommen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus darf aus diesem Fonds auch ggf. die Vorfälligkeitsentschädigung erstattet werden. Die Entscheidung über die Höhe der Mittelvergabe im Einzelfall trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Antragstellung, der Höhe der Restschuldsommen, der angestrebten strukturellen Veränderungen, der Beteiligungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der Vorlage eines Entschuldungskonzeptes auf Kirchenkreisebene.

IV. Die den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen gewährten Mittel können für den Fall, dass die Zusammenlegung wieder rückgängig gemacht wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, ganz oder teilweise vom Konsistorium zurückgefordert werden.

B) Finanzielle Hilfen zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen.

I. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können finanzielle Hilfen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen in Form von Zuschüssen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

II. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet auf Antrag der Verfügungsmittelausschuss. Die Kriterien zur

Mittelvergabe werden vom Verfügungsmittelausschuss festgelegt.

III. Verteilt werden die jährlichen Zinserträge aus dem hierfür zur Verfügung gestellten Kapitalstock in Höhe von 1.023.000,00 Euro, der nicht geschmälert werden darf.

C) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau ab 1. Januar 2002 außer Kraft.

B e r l i n , den 14. Dezember 2007

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 52 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG).

Vom 16. November 2007. (LKABl. 2008 S. 2)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Auf Grund § 124 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. 2005 S. 29) wird das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlegende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Amtsbezeichnung, Vorbereitungsdienst
- § 2 Ordinierte in anderen kirchlichen Dienstverhältnissen

2. Abschnitt: Ordination

- § 3 Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes
- § 4 Ordination und deren Versagung
- § 5 Ordinationsverpflichtung
- § 6 Wiederübertragung der Ordinationsrechte

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

- § 7 Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe
- § 8 Dauer des Probendienstes
- § 9 Entlassung aus dem Probendienst
- § 10 Bewerbungsfähigkeit
- § 11 Ermächtigung zu Kirchenverordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. Abschnitt: Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

- § 12 Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin
- § 13 Verpflichtung

5. Abschnitt: Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

- § 14 Ordinierte im Pfarramt

§ 15 Gottesdienste in anderen Kirchengemeinden, Di-
missoriale

§ 16 Ordinierte mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 17 Ordinierte im kirchenleitenden Amt, Kirchenbe-
amte und Kirchenbeamtinnen

6. Abschnitt: Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

- § 18 Fortbildung
- § 19 Hinzulegung von Aufgaben, Vertretung
- § 20 Anrufung der Disziplinarkammer bei Verlust der
Bezüge

§ 21 Amtskleidung

§ 22 Scheidung der Pfarrerehe

§ 23 Nebentätigkeit, politische Betätigung

7. Abschnitt: Dienstaufsicht

- § 24 Dienstaufsichtsführende Stelle
- § 25 Zwangsgeld, Untersagung der Ausübung des Dien-
stes

8. Abschnitt: Schutz und Fürsorge

- § 26 Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsansprüche
- § 27 Elternzeit
- § 28 Schadenersatzleistungen
- § 29 Personalakten

9. Abschnitt: Rechtsweg, Beteiligung der Ordinierten

- § 30 Rechtsweg
- § 31 Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vor-
schriften

10. Abschnitt: Übertragung anderer Pfarrstellen und Stellen, Versetzung

- § 32 Versetzung mit Zustimmung
- § 33 Versetzung nach bestimmten Fristen in derselben
Gemeinde
- § 34 Versetzung in anderen Fällen des § 83 Pfarrergesetz
- § 35 Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens
- § 36 Änderung und Aufhebung der Übertragung von
Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher
Aufgabe

§ 37 Beurlaubung

§ 38 Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen und Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

11. Abschnitt: Wartestand und Ruhestand

§ 39 Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

§ 40 Wartestand

§ 41 Eintritt in den Ruhestand

§ 42 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Wartezeit

§ 43 Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Ruhestand, Nebentätigkeit

§ 44 Belassung der Rechte aus der Ordination

12. Abschnitt: Besondere Dienstverhältnisse

§ 45 Ordinierte im Angestelltenverhältnis

§ 46 Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst

§ 47 Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48 Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss

§ 49 Zuständigkeit für Entscheidungen

§ 50 Rechtsbehelf

§ 51 Zustellung von Verfügungen

§ 52 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Grundlegende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Amtsbezeichnung, Vorbereitungsdienst

(zu §§ 1, 14 Abs. 3 und 26 Abs. 3 PfG)

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe; für Ordinierte im Angestelltenverhältnis (§ 120 Pfarrergesetz, § 45) und im ehrenamtlichen Dienst (§§ 3, 46) gelten das Pfarrergesetz und dieses Kirchengesetz sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ordinierte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Pfarrer und Pfarrerrinnen.

(3) Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis führen die Amtsbezeichnung »Pfarrer« oder »Pfarrerin«, soweit sie sich im Probendienst befinden, mit dem Zusatz »auf Probe« (»a. Pr.«). Ist Ordinierten das Aufsichtsamt in einer Propstei übertragen worden, führen sie die Amtsbezeichnung »Probst« oder »Pröpstin«. Die Kirchenregierung kann Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ehrenamt gestatten, in Wahrnehmung der übertragenden Aufgabe die Amtsbezeichnung Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt zu führen.

(4) Ordinierte nach Absatz 1 können beauftragt werden mit einem Dienst

- a. in einem Pfarramt (§ 14)
- b. auf einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (§ 16)
- c. auf einer Stelle mit kirchenleitenden Aufgaben (§ 17)
- d. als Kirchenbeamte (§ 17).

§ 2

Ordinierte in anderen kirchlichen Dienstverhältnissen

(zu § 3 PfG)

(1) Ordinierte, die im Dienstverhältnis zu einer anderen evangelischen Kirche oder zum Evangelisch-lutherischen

Missionswerk in Niedersachsen stehen, können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rechtsträger widerruflich mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes in der Landeskirche beauftragt werden; die Vorschriften für Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Probe in der Landeskirche gelten sinngemäß, soweit sich aus dem Dienstverhältnis zum jeweiligen Rechtsträger nichts anderes ergibt.

(2) Ordinierte nach Absatz 1 haben in der Ausübung des Dienstes im Pfarramt, im Pfarrkonvent und in den Organen der kirchlichen Körperschaften die Stellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Sinne des kirchlichen Rechts und führen die Amtsbezeichnung »Pfarrer« oder »Pfarrerin«.

2. Abschnitt: Ordination

§ 3

Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes

(zu § 5 Abs. 1 PfG)

(1) Ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz wird durch die Begründung eines auf Dauer angelegten kirchlichen Dienstverhältnisses übertragen.

(2) Die Kirchenregierung kann Ordinierten abweichend von Absatz 1 einen geordneten kirchlichen Dienst auch als ehrenamtlichen Dienst übertragen, soweit hierfür ein kirchliches Interesse besteht und die Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gegeben sind. Das Nähere regelt § 46.

§ 4

Ordination und deren Versagung

(zu § 5 Abs. 2 ff. PfG)

(1) Die Ordination geschieht durch den Landesbischof, die Landesbischöfin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Vertretung.

(2) Ist beabsichtigt, die Ordination zu versagen, sollen der Ordinator oder die Ordinatorin die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes zur Beratung hinzuziehen. Wird die Ordination versagt, stellt der Ordinator oder die Ordinatorin im Benehmen mit dem Landeskirchenamt dem oder der Betroffenen einen Bescheid über die Versagung zu und belehrt die Betroffenen über das Recht auf Begründung der Versagung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Pfarrergesetz) sowie über das Beschwerderecht (§ 5 Abs. 5 Pfarrergesetz) nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen. Auf die Beschwerde prüft das Landeskirchenamt, ob die Regelungen über das Verfahren beachtet worden sind und veranlasst gegebenenfalls, dass die Mängel behoben werden. Das Landeskirchenamt stellt den Betroffenen einen Bescheid über das Ergebnis der Nachprüfung zu.

§ 5

Ordinationsverpflichtung

(zu § 6 PfG)

Die zu Ordinierenden haben im Ordinandebuch folgende Verpflichtung einzutragen und zu unterzeichnen: »Ich verpflichte mich, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.«

§ 6

Wiederübertragung der Ordinationsrechte

(zu § 9 PfG)

Die Kirchenregierung kann Ordinierten, die Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 Pfarrergesetz verloren haben, diese Rechte wieder übertragen, wenn die Betroffenen dies beantragen und der Ordinator oder die Ordinatorin dies befürwortet.

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

§ 7

Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe

(zu §§ 11 und 12 PfG)

(1) Für das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ordinierte im Probedienst sind ebenso wie Pfarrer und Pfarrerrinnen Geistliche im Sinne staatlicher Gesetze.

(2) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann auf Antrag berufen werden, wer im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche zur Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen ist und Gelegenheit zum Erwerb der Bewerbungsfähigkeit erhalten soll. Ein Anspruch auf Übernahme in den Probedienst besteht nicht. Das Nähere zum Berufungsverfahren wird durch Kirchenverordnung geregelt.

(3) Im Falle des § 12 Abs. 3 Pfarrergesetz ist ein Kolloquium durchzuführen, das der oder die Vorsitzende der zuständigen Prüfungsabteilung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Zweite Theologische Prüfung oder von ihm oder ihr Beauftragte zu halten hat. Im Falle des § 12 Abs. 4 Pfarrergesetz entscheidet das Landeskirchenamt, ob ein solches Kolloquium erforderlich ist. Näheres kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

(4) Die Ordination ist zu Beginn des Probedienstes zu vollziehen.

§ 8

Dauer des Probedienstes

(zu §§ 13 und 15 PfG)

(1) Der Probedienst dauert in der Regel drei Jahre. Beurlaubungen und Freistellungen nach dem Pfarrergesetz dürfen drei Jahre nicht überschreiten. Zeiten einer Beurlaubung, einer Freistellung sowie der Elternzeit werden auf die Probezeit nicht angerechnet. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Freistellung nur von kurzer Dauer ist.

(2) Kann zum Ende des Probedienstes die Entscheidung über die Eignung noch nicht getroffen werden, so kann der Probedienst um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor dem Ende der regelmäßigen Dauer des Probedienstes schriftlich mitzuteilen. Der oder die Betroffene ist vorher zu hören.

(3) Sind Zeiten einer anderen Tätigkeit als der eines Pfarrerdienstverhältnisses ganz oder teilweise angerechnet worden, so ist ein Probedienst von mindestens einem Jahr abzuleisten.

(4) An Stelle des Wartestandes tritt die Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Entlassung aus dem Probedienst

(zu § 19 Abs. 2 PfG)

Vor der Entlassung sind der Kirchenvorstand, der Probst oder die Pröpstin sowie der Pfarrerausschuss zu hören; dies gilt nicht bei einer Entlassung nach § 16 Pfarrergesetz.

§ 10

Bewerbungsfähigkeit

(zu §§ 20 und 21 PfG)

(1) Die Bewerbungsfähigkeit nach den §§ 20 und 21 Pfarrergesetz wird von der Kirchenregierung verliehen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob ein Kolloquium nach § 20 Abs. 2 Pfarrergesetz erforderlich ist. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3.

§ 11

Ermächtigung zu Kirchenverordnungen
und Verwaltungsvorschriften

Das Nähere über das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird durch Kirchenverordnung geregelt, zu deren Ausführung das Landeskirchenamt Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

4. Abschnitt: Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 12

Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin

(zu § 23 PfG)

Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin spricht die Kirchenregierung aus. Das Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 13

Verpflichtung

(zu § 27 PfG)

Die Verpflichtung ist bei der Übertragung einer Pfarrstelle von dem zuständigen Propst, der zuständigen Pröpstin oder einer Vertretung, bei Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin oder einer Vertretung vorzunehmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

5. Abschnitt: Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 14

Ordinierte im Pfarramt

(zu §§ 33 und 34 PfG)

Das Pfarramt wird allein oder gemeinsam von den Kirchenmitgliedern verwaltet, denen der pfarramtliche Dienst übertragen ist. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.

§ 15

Gottesdienste in anderen Kirchengemeinden, Dimissoriale

(zu § 35 PfG)

Die von Pfarrern und Pfarrerrinnen zu beachtenden Regelungen für Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kir-

chengemeinden und für Gottesdienste im Bereich anderer Kirchengemeinden werden in der Kirchengemeindeordnung getroffen.

§ 16

Ordinierte mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

(zu § 37 PfG)

Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden befristet übertragen. Die Dauer der Befristung beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Verlängerung ist in besonderen Fällen möglich.

§ 17

Ordinierte im kirchenleitenden Amt, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

(zu § 38 PfG)

(1) Der Landesbischof, die Landesbischöfin, die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes, die Pröpste und die Pröpstinnen sind ordinierte Inhaber kirchenleitender Ämter.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist Organ der Landeskirche. Er oder sie sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Die übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen. Die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs, der Landesbischöfin und der übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit nicht die Verfassung selbst Bestimmungen darüber enthält.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen ein Dienst im Landeskirchenamt übertragen wird, werden Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit, soweit sie nicht auf einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe eingesetzt werden.

(4) Für ordinierte Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen findet hinsichtlich der Ordination das Pfarrergesetz ergänzend und im Übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

6. Abschnitt: Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 18

Fortbildung

(zu §§ 39 und 61 a PfG)

Das Nähere über die Inhalte und die Ausgestaltung der Fortbildung der Ordinierten wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen – auch im Einzelfall – verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 19

Hinzulegung von Aufgaben, Vertretung

(zu § 44 PfG)

(1) Werden einer Pfarrstelle mit oder nach deren Übertragung anderer Kirchengemeinden oder Teile davon hinzugelegt oder werden dem Pfarrer oder der Pfarrerin dem Amt entsprechende und erfüllbare Aufgaben zugewiesen, so erstrecken sich die Amtspflichten auch hierauf, ohne dass dadurch ein Anspruch auf zusätzlicher Vergütung entsteht.

(2) Einzelheiten der Übertragung besonderer Aufgaben (§ 44 Abs. 1 Pfarrergesetz), insbesondere für die Erteilung

von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen, können durch Kirchenverordnung geregelt werden. Darin soll bestimmt werden, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird und welche zusätzlichen Qualifikationen des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Vor der Beauftragung sind der Propst oder die Pröpstin sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin anzuhören.

§ 20

Anrufung der Disziplinarkammer bei Verlust der Bezüge

(zu §§ 47, 102 Abs. 2, 110 PfG)

(1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; hilft die Kirchenregierung nicht ab, so legt sie ihn mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor, die endgültig durch Beschluss entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.

§ 21

Amtskleidung

(zu § 49 PfG)

Bestimmungen über die Amtskleidung und das Tragen eines Amtskreuzes können durch Kirchenverordnung nach Anhörung des Pröpstekonvents getroffen werden.

§ 22

Scheidung der Pfarrerehe

(zu § 54 Abs. 4 PfG)

Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand und in den späteren Ruhestand sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Probst oder die Pröpstin und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin der Kirchenvorstand zu hören.

§ 23

Nebentätigkeit, politische Betätigung

(zu §§ 56 bis 58 PfG)

(1) Die Kirchenregierung kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer Nebentätigkeit des § 56 Pfarrergesetz an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen ist.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat bei Ausübung des Amtes sowie bei der Übernahme von Tätigkeiten, die außerhalb der Dienstpflicht liegen, das Gesamtinteresse der Kirche zu berücksichtigen und nach besten Kräften Schaden von ihr abzuwenden.

7. Abschnitt: Dienstaufsicht

§ 24

Dienstaufsichtführende Stelle

(zu § 62 PfG)

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen führen die Pröpste und Pröpstinnen. Die oberste Dienstauf-

sicht führt unbeschadet der Rechte der Kirchenregierung das Landeskirchenamt.

(2) Zur Dienstaufsicht gehört die dienstliche Beurteilung, die in regelmäßigen Zeiträumen vorgenommen wird. Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, unterliegen der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt, soweit diese durch Kirchenverordnung oder Dienstanweisung nicht anderweitig geregelt ist. Das Gleiche gilt für Pröpste und Pröpstinnen, für beurlaubte Pfarrer und Pfarrerrinnen und für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- und im Ruhestand, soweit sie nicht einer anderweitigen Dienstaufsicht unterstehen. Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand können auch der Dienstaufsicht eines Propstes oder einer Pröpstin zugewiesen werden.

§ 25

Zwangsgeld, Untersagung der Ausübung des Dienstes

(zu §§ 63 und 64 PfG)

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann im Fall des § 63 Pfarrergesetz nach vergeblicher Mahnung und vorheriger Androhung zur Erledigung obliegender Aufgaben auch ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehalts auferlegt werden.

(2) Für die Untersagung der Dienstausbübung gemäß § 64 Abs. 1 Pfarrergesetz ist das Landeskirchenamt zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann der Propst oder die Pröpstin die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Darüber ist unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten, das alsbald eine endgültige Entscheidung trifft.

8. Abschnitt: Schutz und Fürsorge

§ 26

Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsansprüche

(zu § 70 PfG)

(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach den von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Gewährung von Reisekostenvergütungen sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch Rechtsvorschrift abweichende Regelungen getroffen hat.

(3) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wird durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

(4) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 27

Elternzeit

(zu § 72 PfG)

Die besonderen Regelungen für Ehegatten, denen eine Pfarrstelle gemeinsam übertragen ist, bleiben unberührt.

§ 28

Schadenersatzleistungen

(zu § 73 PfG)

Bei Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Schadenersatz sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen getroffenen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 29

Personalakten

(zu § 75 PfG)

Das Nähere regelt die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

9. Abschnitt: Rechtsweg, Beteiligung der Ordinierten

§ 30

Rechtsweg

(zu § 78 PfG)

(1) Für Klagen aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, bedarf es unbeschadet abweichender Vorschriften der Rechtshofordnung eines Vorverfahrens.

§ 31

Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften

(zu § 80 PfG)

(1) Soweit die Vereinigte Kirche den Gliedkirchen eine Regelung zu § 80 Pfarrergesetz überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Ordinierten aus der Landeskirche durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Die Bestimmungen des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Regelungen, die die Rechtsstellung der Ordinierten betreffen, sowie der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung bleiben unberührt.

10. Abschnitt: Übertragung anderer Pfarrstellen und Stellen, Versetzung

§ 32

Versetzung mit Zustimmung

(zu § 82 PfG)

Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde übertragen, so kann von der Einführung abgesehen werden. In diesem Fall wird die Übertragung der Pfarrstelle mit Aushändigung der Urkunde durch den Propst oder die Pröpstin in Gegenwart des Kirchenvorstands vollzogen.

§ 33

Versetzung nach bestimmten Fristen
in derselben Gemeinde

(zu § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PfG)

(1) Antragsberechtigt für eine Versetzung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz sind für den Amtsbereich der Kirchen-

gemeinde der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin. Bei Kirchengemeinden die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, ist anstelle der Kirchenvorstände die Pfarrverbandsversammlung (§ 69 KGO) antrags- und widerspruchsberechtigt. Über Anträge entscheidet die Kirchenregierung. Bei der Fristberechnung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz sind Zeiten des Probendienstes, in denen der Pfarrer oder die Pfarrerin in derselben Gemeinde beschäftigt war, insoweit zu berücksichtigen, als sie unmittelbar vor der Stellenübertragung liegen; Zeiten der Beurlaubung und der Elternzeit gelten nicht als Beschäftigungszeit.

(2) Sechs Monate vor Ablauf der in § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbandsversammlung und den Propst oder die Pröpstin auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen. Die Antragsberechtigten haben innerhalb einer vom Landeskirchenamt zu setzenden angemessenen Frist über den Hinweis des Landeskirchenamtes zu beraten und mitzuteilen, ob sie die Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin beantragen oder von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen. Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden, jedoch nicht über drei Monate seit Ablauf der in § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Pfarrergesetz genannten Beschäftigungszeit hinaus.

(3) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes, ob er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen will, muss ein Gespräch mit dem Visitator oder der Visitatorin vorangehen. Der Kirchenvorstand verhandelt und entscheidet in Abwesenheit der ordinierten Mitglieder. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Propst oder der Pröpstin oder von einer Stellvertretung geleitet. Der Beschluss, die Versetzung zu beantragen, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Kirchenverordneten; es muss geheim abgestimmt werden.

(4) Der Entscheidung der Visitatoren oder Visitatorinnen, ob sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, soll eine Beratung mit dem Propsteivorstand vorangehen. Wird der Antrag auf Versetzung gestellt, ist er dem Kirchenvorstand vorzulegen. Widerspricht der Kirchenvorstand dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Kirchenverordneten, unterbleibt eine Versetzung. Ist die Pfarrstelle mit einem Propstamt verbunden, unterbleibt eine Versetzung, wenn sowohl der Kirchenvorstand als auch der Propsteivorstand widersprechen. Der Kirchenvorstand verhandelt und entscheidet in Abwesenheit der ordinierten Mitglieder; es muss geheim abgestimmt werden. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Propst oder der Pröpstin oder einer Stellvertretung geleitet, im Falle der Antragstellung durch den Propst oder die Pröpstin durch deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(5) In den Fällen des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz beginnt eine neue Frist von fünf Jahren.

(6) Ehegatten, die den Dienst in einer Pfarrstelle gemeinsam wahrnehmen, können nur gemeinsam versetzt werden. Haben die Ehegatten den Dienst in einer Pfarrstelle zu unterschiedlichen Zeiten aufgenommen, ist für die Berechnung der Fristen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Pfarrergesetz der Zeitpunkt der früheren Aufnahme des Dienstes maßgeblich.

§ 34

Versetzung in anderen Fällen des § 83 Pfarrergesetz

(zu § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 PfG)

(1) Ordinierte können ohne ihre Zustimmung von ihrer Pfarrstelle aus den in § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Pfarrergesetz

genannten Gründen sowie in folgenden Fällen versetzt werden:

- a) wenn die Versetzung wegen Verbindung der Pfarrstelle mit einer anderen Kirchengemeinde erforderlich wird,
- b) wenn die Pfarrstelle mit dem Propstamt verbunden ist und ihre Besetzung mit einem Propst oder einer Pröpstin bevorsteht,
- c) wenn die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- d) wenn die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, die alsbaldige Besetzung einer anderen, länger als ein Jahr unbesetzt gewesenen Pfarrstelle dringend erforderlich und der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dieser Vorschrift nicht bereits vorher versetzt worden ist.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet vor Einleitung von Versetzungsverfahren nach Absatz 1, ob Feststellungen zum Sachverhalt erforderlich sind und führt etwa erforderliche Erhebungen durch. Es hat insbesondere den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbandsversammlung, den Propst oder die Pröpstin sowie den Pfarrerausschuss zu hören.

(3) Über Einleitung und Abschluss von Versetzungsverfahren nach Absatz 1 entscheidet die Kirchenregierung, ohne dass es dazu eines Antrages bedarf.

(4) §§ 83 Abs. 5 und 6, 84 und 85 Pfarrergesetz sind entsprechend anzuwenden; im Fall des Absatzes 1 Buchstabe d) kann die Bewerbungsmöglichkeit auf eine Pfarrstelle beschränkt werden, die alsbald zu besetzen ist.

§ 35

Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens

(zu §§ 86 bis 88 PfG)

Die Entscheidung der Kirchenregierung über eine Versetzung wegen nicht gedeihlichen Wirkens erfolgt unabhängig davon, ob ein Antrag vorliegt. Beantragen der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin die Versetzung, ist § 33 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden; zur Beschlussfassung genügt jedoch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden nach Maßgabe der §§ 29, 30 KGO.

§ 36

Änderung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgaben

(zu §§ 83 bis 90 PfG)

(1) In allen Fällen der Versetzung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe kann die Versetzung sowohl auf eine Pfarrstelle als auch auf eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vorgesehen werden. Die Einleitung eines Versetzungsverfahrens oder die Änderung der Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe ist nicht selbstständig nachprüfbar; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 86 Abs. 1 und 90 Pfarrergesetz.

(2) Versetzungen nach §§ 83 bis 88 Pfarrergesetz geschehen nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes. Nimmt die Kirchenregierung zur Durchführung der Versetzung eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle in

Anspruch, bedarf es keiner Ausschreibung der Pfarrstelle. § 12 Abs. 3 Pfarrstellengesetz ist zu beachten.

(3) § 89 Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung auf die Versetzung eines Propstes oder einer Pröpstin, wenn das mit der Pfarrstelle verbundene Proptsamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird.

(4) Ist die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen (§ 83 Abs. 1 Nr. 5 Pfarrergesetz) erforderlich und ist ein gedeihliches Wirken in einer anderen Pfarrstelle oder einer anderen Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zunächst nicht zu erwarten, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden.

(5) Ist die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe auf Grund § 86 Abs. 1 Pfarrergesetz erforderlich und ist ein gedeihliches Wirken des Pfarrers oder der Pfarrerin in einer anderen Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der oder die Betreffende in den Ruhestand zu versetzen.

§ 37

Beurlaubung (zu § 92 PfG)

(1) Vor der Beurlaubung ist der Propst oder die Pröpstin zu hören.

(2) Mit der Entscheidung über den Verlust der vom Pfarrer oder der Pfarrerin bekleideten Stelle wird diese zur Neubesetzung frei. Die Entscheidung ist dem oder der Betroffenen zuzustellen. Der oder die Beurlaubte bleibt Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche. An Stelle der Dienstbezüge kann nach freiem Ermessen zu bestimmender Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(3) Bei ihrer Rückkehr sind Beurlaubte verpflichtet, eine Pfarrstelle oder eine gleichwertige andere Stelle zu übernehmen. Auf die Übertragung der Stelle finden § 89 Pfarrergesetz und § 36 entsprechende Anwendung.

§ 38

Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen und Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe (zu §§ 93 bis 95 a PfG)

(1) Vor Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe können die Dienstaufgaben in einer Dienstordnung beschrieben werden. Die Dienstordnung erlässt das Landeskirchenamt, bei Verletzung von Pfarrstellen nach Anhörung des Propstes oder der Pröpstin und des Kirchenvorstandes.

(2) Vor der Beurlaubung oder Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe ist der Pfarrer oder die Pfarrerin darauf hinzuweisen, dass die versorgungsrechtlichen Folgen abweichend vom Rechtszustand zum Zeitpunkt der Beurlaubung oder der Begründung des Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe geregelt werden könnten.

(3) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Beurlaubung oder bei Veränderung des Umfangs ist § 34 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin ist bei Maßnahmen nach §§ 93 bis 95 a Pfarrergesetz der Pfarrerausschuss zu hören.

(5) Für nach § 93 Abs. 3 Satz 3 oder § 94 Abs. 3 Satz 3 Pfarrergesetz in den Wartestand versetzte Pfarrer und Pfarrinnen gilt § 93 Abs. 2 Pfarrergesetz entsprechend.

11. Abschnitt: Wartestand und Ruhestand

§ 39

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (zu § 100 PfG)

(1) Pfarrer und Pfarrinnen im Wartestand oder im Ruhestand behalten vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich der Rechte zur Vornahme von Amtshandlungen, zur Führung von Amtsbezeichnung und kirchlichen Titeln sowie zum Tragen der Amtskleidung (Rechte des geistlichen Standes).

(2) Vor einer Maßnahme nach § 100 Abs. 3 Pfarrergesetz sind der oder die Betroffene und der Propst oder die Pröpstin der für den Sitz der Pfarrstelle zuständigen Propstei zu hören.

(3) Die Maßnahmen können bis zur endgültigen Entscheidung auch vorläufig angeordnet werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht. Die Nachprüfung der vorläufigen Anordnung gemäß § 78 Pfarrergesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Wartestand

(zu §§ 101 und 102 PfG)

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Wartestand kann die Bewerbung um eine freie Stelle binnen einer festzusetzenden Frist aufgegeben werden. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(2) Wird die Bewerbung unterlassen oder führt sie nicht in der gesetzten Frist zum Erfolg, so kann unbeschadet des § 102 Abs. 3 Pfarrergesetz eine durch die Kirchenregierung zu besetzende Pfarrstelle übertragen werden; in diesen Fällen gilt § 36 Abs. 2 entsprechend. Es kann auch eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen werden.

§ 41

Eintritt in den Ruhestand

(zu § 104 PfG)

(1) Abweichend von § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz können Pfarrer und Pfarrinnen auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Anträgen nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt monatlich nicht mehr als den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (SGB IV) zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Höchstbetrag (geringfügige Beschäftigung) hinzuverdienen.

§ 42

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Wartezeit (zu §§ 105, 106 Abs. 2 PfG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 43

Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Ruhestand, Nebentätigkeit

(zu § 109 PfG)

(1) Mit ihrer Zustimmung können Ordinierte im Ruhestand mit einer zeitlich begrenzten Verwaltung einer Pfarr-

stelle oder einer anderen kirchlichen Aufgabe beauftragt werden. Ihnen kann dafür eine Entschädigung gewährt werden.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand gelten die §§ 56 bis 56 d Pfarrergesetz entsprechend.

§ 44

Belassung der Rechte aus der Ordination

(zu § 114 Abs. 2 PfG)

Die Kirchenregierung bestimmt bei Annahme eines kirchlichen Interesses die Voraussetzungen, unter denen die Rechte aus der Ordination belassen werden.

12. Abschnitt: Besondere Dienstverhältnisse

§ 45

Ordinierte im Angestelltenverhältnis

(zu § 120 PfG)

(1) Ist die Beschäftigung von Ordinierten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis möglich, sind aber die sonstigen Anstellungsvoraussetzungen gegeben oder ist nur eine vorübergehende Beschäftigung vorgesehen, können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst in der Landeskirche übertragen werden soll, im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Soweit in der Dienstvertragsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über den Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.

(2) Ordinierte nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 führen die Amtsbezeichnung »Pfarrer« oder »Pfarrerin« und stehen hinsichtlich der Beauftragung mit der Versehung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag Pfarrerin und Pfarrerinnen auf Probe gleich.

(3) Für Disziplinarverfahren gegen Ordinierte nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Verletzung der Amtspflicht entsprechend.

§ 46

Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst

(1) Für Ordinierte im Ehrenamt (§ 3) gelten die Vorschriften für Pfarrer und Pfarrerinnen sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Wesen eines ehrenamtlichen Dienstes nichts anderes ergibt. Anstelle einer Beurlaubung können sie für längstens fünf Jahre von der Verpflichtung zur Erbringung des ehrenamtlichen Dienstes entbunden werden.

(2) Ihren Einsatzbereich und ihre Rechtsstellung in der Kirchengemeinde und in der Propstei bestimmt die Kirchenregierung. Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst einer Kirchengemeinde haben nach Bestimmung durch die Kirchenregierung das Recht, mit oder ohne Stimmrecht an allen Kirchenvorstandssitzungen, Pfarrverbandsversammlungen sowie an den Pfarrkonventen der Propstei teilzunehmen, die der Kirchengemeinde angehört.

(3) Die Kirchenregierung kann Näheres über die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes regeln. Ordinierte nach Absatz 1 können nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden oder in den Ruhestand treten; an deren Stelle tritt eine Verabschiedung.

(4) Die Ordinierten im Ehrenamt erhalten Auslagensatz; das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 47

Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

(zu § 121 PfG)

Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt unbeschadet des § 38 dieses Kirchengesetzes.

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48

Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss

Es wird ein Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss der Landeskirche gebildet. Er ist die Vertretung der Pfarrerschaft im Sinne des Pfarrergesetzes. Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht. Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme gebeten werden. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung des Ausschusses wird durch Kirchenverordnung bestimmt.

§ 49

Zuständigkeit für Entscheidungen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine Zuständigkeit bestimmt ist, trifft in den Fällen der §§ 11 bis 21, 28 bis 30, 54 Abs. 4, 56 b, 56 c Abs. 4, 83 bis 99, 104 bis 107, 108 Abs. 2, 110, 112 bis 118 Pfarrergesetz und in den Fällen der §§ 2 und 45 dieses Kirchengesetzes die Kirchenregierung die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen; in allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 50

Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht nach §§ 62 bis 65 Pfarrergesetz kann innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme bekannt gegeben worden ist, beim Landeskirchenamt Widerspruch eingelegt werden.

§ 51

Zustellung von Verfügungen

(1) Verfügungen, die einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Betroffenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden durch

1. Übergabe an die Empfänger gegen Empfangsschein; verweigern Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen worden ist,
2. eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

4. Bekanntmachung im Landeskirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
5. Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, soweit Empfänger eine Behörde oder sonstige kirchliche Amtsstelle ist; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 52

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 29. Mai 1999 (ABl. S. 99) – mit Änderung vom 20. November 1999 (ABl. 2000 S. 2) – und vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4, 9) außer Kraft.

G o s l a r , den 16. November 2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. W e b e r
Landesbischof

Nr. 53 Kirchengesetz über die Bestattung.

Vom 15. November 2007. (LKABl. 2008 S. 14)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Bestattung (Kirchliches Bestattungsgesetz)

An den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die christliche Gemeinde den Ostersieg Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennt seine Wiederkehr. Mit einer kirchlichen Bestattung erweist die Gemeinde ihren Gliedern einen letzten Dienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet in der Überzeugung, dass sie nichts von ihrem Herren Jesus Christus trennen kann, auch nicht der Tod.

§ 1

Kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst und der Beisetzung des Sarges oder der Urne.

* Erläuterungen zu § 2 Abs. 6: Ein begründeter Ausnahmefall kann u. a. vorliegen, wenn

- die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung äußern und gewichtige seelsorgerliche Gründe dafür sprechen und
- das Verhältnis des oder der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung insbesondere vor der Gemeinde verantwortet werden kann, und
- es möglich ist, im Vollzug des Trauergottesdienstes aufrichtig gegenüber dem oder der Verstorbenen und dessen bzw. deren Verhältnis zur Kirche zu sein.

(2) Jedes Kirchenmitglied hat Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die kirchliche Bestattung setzt in der Regel voraus, dass der oder die Verstorbene bei seinem oder ihrem Tod Mitglied einer evangelischen Kirche war.

(2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor einer Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt für tot-, fehl- oder ungeborene Kinder.

(3) Keinem verstorbenen Kirchenmitglied darf auf Grund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

(4) Gehörte der oder die Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann er oder sie in Ausnahmefällen von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Landeskirche bestattet werden. Zuvor soll mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.

(5) Niemand darf gegen seinen zu Lebzeiten geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.

(6) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in begründeten Ausnahmefällen geschehen.*

(7) Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 4 trifft der Pfarrer oder die Pfarrerin. Er oder sie kann sich hierbei mit dem Kirchenvorstand beraten. Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 6 trifft der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Pfarramt und Kirchenvorstand können Verfahren verabreden, wie in Ausnahmefällen nach Absatz 4 oder Absatz 6 vorgegangen wird.

(8) Wird eine kirchliche Bestattung versagt, so entscheidet auf eine Beschwerde der Angehörigen hin der Propst oder die Pröpstin. Die Entscheidung des Propstes oder der Pröpstin ist endgültig. Die Angehörigen sollen auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werden.

(9) Findet keine kirchliche Bestattung statt, ist auf Bitte der Angehörigen ein Gottesdienst möglich.

§ 3

Trauergespräch, Fürbitte

(1) Vor der Bestattung führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein seelsorgliches Gespräch mit den Angehörigen, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Trauergottesdienstes und der Beisetzung zur Sprache kommen.

(2) Im sonntäglichen Gemeindegottesdienst soll für den Verstorbenen oder die Verstorbene und für die Angehörigen Fürbitte gehalten werden.

(3) Einmal im Jahr (in der Regel am Ewigkeitssonntag) soll der Verstorbenen im Gemeindegottesdienst namentlich gedacht werden.

§ 4

Gestaltung

(1) Trauergottesdienst und Beisetzung geschehen nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.

(2) Traditionen in der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen, die im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, sind nicht zulässig.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständig ist das Pfarramt des letzten Wohnsitzes der oder des Verstorbenen.

(2) Die Bestattung kann auch durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin erfolgen, insbesondere wenn sie an einem anderen Ort stattfinden soll. In diesem Fall ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.

(3) Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchengemeinde wirken darauf hin, dass Kirchenmitglieder bestattet werden. Sie sollen den Kontakt zu Bestattern, Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen pflegen.

§ 6

Ort des Trauergottesdienstes

(1) Der Trauergottesdienst findet in der Regel in der Friedhofskapelle oder in der Kirche statt. Dort kann der Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht von medizinischer oder behördlicher Seite Einwände erhoben werden.

(2) Die Kirche kann auch für Trauergottesdienste einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen genutzt werden. Im Einzelfall entscheidet das Pfarramt auf der Grundlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung.

(3) Nichtchristliche Trauerfeiern sind in Kirchen nicht zulässig.

(4) Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann abweichend von Absatz 1 der Trauergottes-

dienst auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden, wenn der Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 1 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 7

Läuten

(1) Die Glocken werden anlässlich eines Sterbefalles und einer kirchlichen Bestattung nach ortsüblichem Brauch geläutet.

(2) Das Sterbegeläut gilt vornehmlich den Gemeindegliedern. Für Mitglieder christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, kann der Kirchenvorstand im Rahmen der Läuteordnung ein Sterbegeläut vorsehen.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes VIII der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Sterben der Christen und Vom christlichen Begräbnis – vom 31. Mai 1961 (ABl. 1961 S. 36) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

G o s l a r , den 15. November 2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 54 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG).

Vom 7. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 4)

Aufgrund des Artikels 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 2) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154),
2. das am 1. Januar 2008 in Kraft tretende Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 2)

K i e l , den 7. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG)

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD S. 445) gilt in der jeweils geltenden Fassung für die Nordelbische Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Grundsatz

(zu § 1 Abs. 3 MVG.EKD)

Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freie Arbeitsgruppen, die ihre Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen Kirche durch Vereinbarungen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geregelt haben, können aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien das MVG unter Berücksichtigung der vorhandenen Öffnungsklauseln und das KGMVG für sich anwenden. Der Beschluss ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 3**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(zu § 2 Abs. 2 MVG.EKD)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt nicht für Personen, die durch das Pastorenvertretungsgesetz erfasst werden. Es findet ergänzend Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren, die in einer nichtpfarramtlichen Tätigkeit für mehr als sechs Monate in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der dieses Gesetz Anwendung findet.

§ 3 a**Dienststellen**

(zu § 3 Abs. 2 MVG.EKD)

Als Dienststellen gelten insbesondere solche Dienststellenteile in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die für ihre Mitarbeiterschaft alle wesentlichen Entscheidungen in personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich treffen. Im Übrigen bilden Dienststellenteile mit der sie betreuenden Dienststelle eine gemeinsame Dienststelle.

§ 4**Mitarbeitervertretungen**

(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD)

- a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG.EKD,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter mit einer anderen Dienststelle nach vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Dienststelle sind zu hören.

(3) Ist keine Mitarbeitervertretung vorhanden, kann die Dienststelle den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen. Wenn eine entsprechende schriftliche Festlegung erfolgt, werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der antragstellenden Dienststelle von der Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle wahrgenommen. Die Genehmigung erteilt das Nordelbische Kirchenamt.

§ 5**Wählbarkeit**

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD)

(aufgehoben)

§ 6**Wahlverfahren**

(zu § 11 Abs. 2 MVG.EKD)

Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuss (§ 54 Abs. 1 MVG.EKD) sind unverzüglich nach Abschluss der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zur oder zum Vorsitzenden und wer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.

§ 6 a**Nachwahl**

(zu § 16 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD)

(1) Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a MVG.EKD erfolgt anstelle einer Neuwahl die Ergänzung der Mitarbeitervertretung durch Nachwahl für die verbliebene Amtszeit der im Amt befindlichen Mitarbeitervertretung. Für die Nachwahl gelten §§ 9 bis 11 MVG.EKD entsprechend.

(2) Sind zum Zeitpunkt der Nachwahl die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 MVG.EKD für die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht mehr erfüllt, kann die Dienststelle unverzüglich den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7**Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung**

(zu § 30 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das gleiche gilt für die Kosten, die infolge der Freistellung von der Arbeit (§ 20 MVG.EKD) entstehen. Die Kosten infolge der Freistellung für eine Mitarbeitervertretung, die auf Kirchenkreisebene bzw. Kirchenkreisbezirksebene gebildet ist, trägt der jeweilige Kirchenkreis.

(2) Den vom Gesamtausschuss (§ 54 MVG.EKD) geltend gemachten notwendigen Kostenersatz trägt die Nordelbi-

sche Kirche im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes, der zuvor zwischen dem Vorstand des Gesamtausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt erörtert wird.

§ 8

Bildung von Gesamtausschüssen

(zu § 54 Abs. 1 MVG.EKD)

Für den Bereich der Dienststellen der Nordelbischen Kirche wird ein Gesamtausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, die im Falle der Verhinderung durch ihre oder seine gewählte Stellvertreterin oder ihren oder seinen gewählten Stellvertreter vertreten werden. Er wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Nordelbischen Kirchenamt einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(zu §§ 57, 58 MVG.EKD)

(1) Für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit drei Kammern gebildet.

(2) Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden und den beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass die oder der Vorsitzende allein entscheidet. Zwei beisitzende Mitglieder werden durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes berufen, von denen eines im Nordelbischen Kirchenamt dem höheren Kirchenverwaltungsdienst angehört oder in entsprechender Funktion verwendet wird. Das andere beisitzende Mitglied nach Satz 2 muss in einer weiteren Dienststelle nach § 3 MVG.EKD tätig sein. Die übrigen beisitzenden Mitglieder werden von dem Gesamtausschuss nach § 8 aus seiner Mitte gewählt.

(4) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden nach Absatz 2 werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses nach § 8 Satz 1 von dem Richterwahlausschuss der Synode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Synode sein.

(5) Für das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Geschäftsstelle errichtet.

§ 9 a

Bildung weiterer Kammern

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Kammern dem Bedarf entsprechend verändern.

§ 9 b

Bestellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beendigung und Ruhen des Amtes

(zu § 59 MVG.EKD)

(1) Die Mitglieder erhalten eine von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung unterzeichnete Bestellungsur-

kunde, aus der auch die Amtsbezeichnung sowie Art und Dauer ihres Amtes hervorgehen. Soweit die Urkunde keine abweichende Bestimmung enthält, beginnt die Amtszeit mit der Aushändigung der Urkunde.

(2) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 aus, so führt das Mitglied die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines gewählten oder berufenen Ersatzmitglieds fort.

(5) Für die vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes nach § 9 Abs. 3 Satz 2 berufenen beisitzenden Mitglieder endet die Amtszeit vorzeitig, wenn das Mitglied aus seiner Dienststelle ausscheidet.

(6) Die von dem Gesamtausschuss gewählten beisitzenden Mitglieder behalten ihr Amt für die Dauer ihrer Wahl, auch wenn sie nicht mehr den Vorsitz einer Mitarbeitervertretung wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG.EKD i. V. m. § 3 dieses Kirchengesetzes sind.

(7) Ein Mitglied kann auch anderen Kirchengerichten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angehören.

(8) Im Übrigen gilt § 7 der Kirchengerichtsordnung entsprechend.

§ 9 c

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(zu § 59 MVG.EKD)

Ein Mitglied darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn von der Angelegenheit es selbst, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin oder eine mit ihr oder ihm verwandte oder verschwägerte Person oder eine solche Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, betroffen ist. Gleiches gilt, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist; hiervon ausgenommen sind die beisitzenden Mitglieder nach § 9 Abs. 3 Satz 2, es sei denn, sie gehören der Dienststellenleitung des Nordelbischen Kirchenamtes an.

§ 9 d

Präsidium und Geschäftsverteilung

(1) Bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird ein Präsidium gebildet. Es besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung. Im Übrigen finden die §§ 21 e bis 21 j des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 9 e

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Gelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Kirche und getreu dem in der Nordelbischen Kirche geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.«

Mit dem Gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen und ist schriftlich festzuhalten.

§ 9 f

Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind »Vorsitzende RichterIn«, »Vorsitzender Richter«, »beisitzende RichterIn« und »beisitzender Richter«, jeweils mit dem Zusatz »am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten«.

§ 9 g

Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird im Ehrenamt ausgeübt.

(2) Die Kirchenleitung regelt die Aufwandsentschädigung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder erhalten als Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche.

§ 10

Ersatzvornahme (zu § 60 Abs. 8 MVG.EKD)

(1) Verweigert eine Dienststelle die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengemeinschaft nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden. Die Aufsicht führt:

- über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Kirchenkreis,
- über die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände das Nordelbische Kirchenamt,
- über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung,
- über das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode.

(2) Die Aufsicht über kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12

Übernahmebestimmungen

(zu § 65 Abs. 1 und 2 MVG.EKD)

(1) Für Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- Aufstellung des Urlaubsplanes, zeitliche Festsetzung des Erholungsurlaubes für einzelne Mitarbeiterinnen

bzw. Mitarbeiter, wenn zwischen der Dienststellenleitung und der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter kein Einverständnis erzielt wird,

- Grundsätze für die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen,
- Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,
- Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.

(2) Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung gemäß § 43 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen eine Beamtin bzw. einen Beamten; eine Beteiligung erfolgt nur auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten.

(3) In Personalangelegenheiten der in § 4 Abs. 2 MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42 und 43 MVG.EKD, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter es beantragt.

(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gem. §§ 42, 43 und 46 MVG.EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter es bei ihrer Dienststelle anzeigt.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(zu § 66 Abs. 2 MVG.EKD)

(1) Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen diakonischen Rechtsträger in den Bereichen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein bleiben bestehen. § 48 Absätze 1 bis 4 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werks der EKD vom 24. 9. 1973 in der Fassung vom 10. 6. 1988 (MVO) bleibt als Rechtsgrundlage im Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten für die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen die Bestimmungen des MVG.EKD und dieses Kirchengesetzes.

§ 13 a

Übergangsbestimmungen aus Anlass des Inkrafttretens des Sechsten KGMVGÄndG

Die bei Inkrafttreten des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bleiben nach Maßgabe folgender Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder dieses Kirchengerichts:

Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter üben jeweils das Amt eines Vorsitzenden einer Kammer aus. Der bisherige Vorsitzende übt zugleich das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden aus.

Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in

Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterinnen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus.

Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurde, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterinnen nach § 9 Abs. 3 Satz 3 aus.

Die ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach § 9 Abs. 1 Satz 6 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Gesamtausschuss gewählt wurden, üben das Amt eines beisitzenden Richters oder einer beisitzenden Richterinnen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 aus.

§ 14

Inkrafttreten

(zu § 64 Abs. 3 MVG.EKD)

Nr. 55 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes. Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 8)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 a des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 56 Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz).

Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 8)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes in seiner Schöpfung mit den Mitteln der Musik.

Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. In ihren unterschiedlichen Stilformen bildet sie eine wichtige Brücke zwischen Glaube und Kultur. Dieser Auftrag umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche. Er gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung.

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dienst der Nordelbischen Kirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände stehen.

§ 2

Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Kirchenmusikstellen werden als A-, B- oder C-Stellen errichtet.

(2) Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird eine künstlerisch besonders anspruchsvolle Arbeit erwartet. Diese soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

(3) Die B-Stelle ist der Regelfall einer Kirchenmusikstelle. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird eine künstlerisch anspruchsvolle Arbeit erwartet. Diese soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

(4) Wird eine B-Stelle ausnahmsweise nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen, legt der Anstellungsträger durch eine Dienstanweisung fest, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind.

(5) Die C-Stelle ist eine Stelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. Diese soll in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

(6) In einer Stellenbeschreibung legt der jeweilige Anstellungsträger nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten die in der Kirchenmusikstelle zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen fest und bestimmt die tarifliche Einordnung. Die fachliche Stellungnahme der Kreiskantorin oder des Kreiskantors, bei A-Stellen auch die der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, ist einzuholen.

§ 3

Dienstbezeichnung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen in Ausübung ihres Dienstes die Bezeichnung »Kantorin« oder »Kantor« und »Organistin« oder »Organist«. Wird nur ein Dienst versehen, so wird nur die dem jeweiligen Dienst entsprechende Dienstbezeichnung geführt.

§ 4

Anstellungsbefähigung

(1) Die Anstellungsbefähigung für A-Stellen wird erworben durch die Ablegung der »Großen (A-)Diplomprüfung für Kirchenmusik« oder des Masterexames für Kirchenmusik.

(2) Die Anstellungsbefähigung für B-Stellen wird erworben durch die Ablegung der »Mittleren (B-) Diplomprüfung

für Kirchenmusik« oder des Bachelorexamens für Kirchenmusik.

(3) Die Anstellungsbefähigung für C-Stelle wird erworben durch die Ablegung der Kleinen (C-) Kirchenmusikprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vor dem Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Die Kleine (C-) Prüfung anderer Landeskirchen kann durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor als der nordelbischen kleinen (C-) Prüfung gleichwertig anerkannt werden.

(5) Durch den Erwerb des »Kleinen Orgelscheins« der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Befähigung nachgewiesen, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den Orgeldienst zu versehen. Näheres regelt das Nordelbische Kirchenamt durch eine Richtlinie.

(6) In Ausnahmefällen können für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichen und zeitlichen Umfang auch Personen beschäftigt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben.

§ 5

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in Sonderfällen

Das Nordelbische Kirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 vorliegt. Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der an der Musikhochschule Lübeck gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen.

§ 6

Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen

(1) Eine A- oder B-Stelle ist vom Anstellungsträger im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben.

(2) Bei der Ausschreibung und Besetzung von A-Stellen obliegt die fachliche Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist ebenfalls hinzuzuziehen.

(3) Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen obliegt die fachliche Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. Sie kann ganz oder teilweise von ihr oder von ihm an die Kreiskantorin oder den Kreiskantor delegiert werden. In jedem Fall muss die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hinzugezogen werden.

(4) Bei der Ausschreibung von C-Stellen oder bei der Begründung von anderen kirchenmusikalischen Beschäftigungsverhältnissen obliegt die fachliche Beratung der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Beschäftigungsverhältnisse können mit Zustimmung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt oder begründet werden.

(5) Ist der Anstellungsträger nicht eine Kirchengemeinde allein, so sind die Kirchengemeinden, in denen die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ihren oder seinen Dienst tun soll, in den Fällen der §§ 2, 6 und 7 angemessen zu beteiligen.

(6) Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.

§ 7

Wahl, Anstellung und Einführung

(1) Der Wahl geht eine Vorstellung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber voraus. Diese legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger gestellt.

1. bei A-Stellen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor,
2. bei B-Stellen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor oder in ihrem oder seinem Ersuchen von der jeweils zuständigen Kreiskantorin oder dem jeweils zuständigen Kreiskantor,
3. bei C-Stellen von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor.

(2) Nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet eine Beratung statt, in der die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ein mündliches Gutachten abgibt, das sich auf die Lösung der gestellten Aufgaben bezieht.

(3) Anschließend findet eine geheime Wahl statt. Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 17 Abs. 2 bis 6 des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(4) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in den besonderen kirchlichen Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers eingeführt und dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.

§ 8

Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. Aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis ergibt sich, in welchen der genannten oder weiteren Arbeitsbereiche der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist.

(2) Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger können Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(3) An der Gestaltung der Gottesdienste ist die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker im Rahmen des kirchenmusikalischen Auftrages im Zusammenwirken mit der Pastorin oder dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(4) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung geregelt, die der jeweilige Anstellungsträger durch eine örtliche Dienstanweisung ergänzen kann.

§ 9**Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Der Anstellungsträger führt die Dienstaufsicht über die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker.

(2) Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis führt die Kreiskantorin oder der Kreiskantor. Die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.

(3) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung des kirchenmusikalischen Dienstes durch die Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.

§ 10**Fortbildung und Konvent**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis.

§ 11**Urlaub und Vertretung**

(1) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers bei Abwesenheit. Das Nähere regelt die nach § 8 Abs. 4 vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung.

§ 12**Berufung und Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors**

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, bei Bedarf mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, als Kreiskantorin oder Kreiskantor im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. Die Berufung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig.

(2) In Fällen, in denen der Anstellungsträger der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers nicht der Kirchenkreis ist, wird einvernehmlich vor einer Berufung nach Absatz 1 zwischen dem Anstellungsträger und dem Kirchenkreis eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers als Kreiskantorin oder Kreiskantor an den Kirchenkreis geschlossen.

(3) Liegt die Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bei der Kirchengemeinde, so erstattet der Kirchenkreis an die Kirchengemeinde die Personalkosten in dem Umfang, der der Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers als Kreiskantorin oder Kreiskantor für den Kirchenkreis entspricht.

(4) Liegt die Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors beim Kirchenkreis, so erstattet die

Kirchengemeinde an den Kirchenkreis die Personalkosten in dem Umfang, der der Tätigkeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker für die Kirchengemeinde entspricht.

§ 13**Aufgaben der Kreiskantorin oder des Kreiskantors**

(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit den Pröpstinnen, den Pröpsten und dem Kirchenkreisvorstand das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern.

(2) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor berät den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchenvorstände und die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor übt die Fachaufsicht über alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis aus und berät sie in allen kirchenmusikalischen Fragen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3).

(4) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wirkt mit bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen (§ 6 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2).

(5) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor sorgt für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten.

(6) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor beruft regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises ein (§ 10 Abs. 2).

(7) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hält Kontakt zu den Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche, zur Nordelbischen Posaunenmission, zum Fachbereich Populärmusik in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Nordelbischen Kirchenchorverband und zum Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(8) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor unterstützt die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben.

(9) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisvorstand und die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor erstatten. Sie oder er erstellt Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisvorstandes oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

(10) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor nimmt an den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil (§ 14 Abs. 1 und 2).

§ 14**Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren**

(1) Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung kirchenmusikalischer Fragen. Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors in kirchenmusikalischen Belangen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz.

(2) Zu einer außerordentlichen Sitzung ist der Konvent einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. Das Nordelbische Kirchenamt ist rechtzeitig zu informieren.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Konvent selbst erlässt.

§ 15

Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

(1) Die Stelle der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ist durch das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit der Kirchenleitung sowie im Benehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zur Besetzung auszuschreiben. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor aufgrund eines Vorschlags, der durch das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird. Der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten.

§ 16

Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein und hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere:

1. die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zu führen (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
2. alle nordelbischen Entscheidungsträger in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien in Bezug auf die Kirchenmusik und den kirchenmusikalischen Dienst einschließlich kirchenmusikalischer Prüfungsordnungen,
3. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mitzuverantworten,
4. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Nordelbischen Kirche mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene,
5. die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche zu repräsentieren,
6. den Kontakt zu halten zur Nordelbischen Posaunenmission, zum Fachbereich Populärmusik in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Nordelbischen Kirchenchorverband, zum Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und zur außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wirkt mit bei

1. der Prüfung der Anstellungsbefähigung als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker (§§ 4 und 5),
2. der Besetzung von A- und B-Stellen (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren (§ 12 Abs. 1 Satz 1),

4. der Berufung der Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung des Nordelbischen Kirchenamtes, der Kirchenkreisvorstände, der Verbandsausschüsse oder der Kirchenvorstände gutachtlich zu äußern.

(5) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichtet der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Nordelbischen Kirche.

(6) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor steht den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zur Beratung zur Verfügung, beruft den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ein und leitet ihn (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

(7) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Einzelfällen.

(8) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt den Vorsitz im Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik nach § 4 Abs. 3.

(9) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt an kirchenmusikalischen Prüfungen der Hochschule für Musik in Lübeck und der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg teil.

§ 17

Stellvertretende Landeskirchenmusikdirektorin, stellvertretender Landeskirchenmusikdirektor

Zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors beruft die Kirchenleitung auf fünf Jahre aufgrund eines Vorschlags des Nordelbischen Kirchenamtes eine Kreiskantorin oder einen Kreiskantor im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren.

§ 18

Landeskirchenmusikdirektorin und Landeskirchenmusikdirektor

Die Kirchenleitung kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche stehen und sich durch hervorragende und vielseitige kirchenmusikalische Tätigkeit auch über ihren engeren Dienstbereich hinaus verdient gemacht haben, den Ehrentitel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verleihen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und der jeweils zuständige Kirchenkreisvorstand sind vorher zu hören.

§ 19

Übergangsvorschrift

Die ehrenamtlichen Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik sind bis 31. Dezember 2009 in das Amt der Kreiskantorin oder des Kreiskantors überzuleiten unter Berücksichtigung von § 12, soweit nicht vorher eine Neubesetzung stattgefunden hat.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchenmusikergesetz vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 4. Februar 2003 (GVOBl. S. 52), außer Kraft.

K i e l, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 57 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes.

Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 11)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 10 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 2004 (GVOBl. S. 212), werden die folgenden Sätze angefügt:

»Satz 2 gilt nicht für § 6 Abs. 1 und 2. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

PfarrerIn Dr. Gabriele Metzner wird mit Wirkung vom 1. April 2008 befristet bis zum 31. Oktober 2013 zur Dozentin am Predigerseminar Wittenberg in ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit gemäß § 101 PfdG.UEK berufen.

H a n n o v e r , im Januar 2008

S c h i n d e h ü t t e

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Verlust der Rechte aus der Ordination

Die ehemalige Pfarrerin im Wartestand Birgit Möllhoff ist mit Ablauf des 31. Januar 2008 auf ihren Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entlassen worden. Sie ist damit von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Landeskirchenamt ausgestellte Urkunde über die vollzogene Ordination muss noch zurückgegeben werden (§ 7 Absatz 6 PfdG).

1. Februar 2008

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 41* Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der EKD. Vom 25. Januar 2008. . . 73
- Nr. 42* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 14. November 2007. . . 73
- Nr. 43* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 2. Januar 2008. 73
- Nr. 44* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Kenia. Vom 25. Oktober 2007/7. Januar 2008. 74

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 45* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 85/07. Vom 28. November 2007. 75
- Nr. 46* Beschluss über die 7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 5. Dezember 2007. 77
- Nr. 47* Beschluss über die Erhöhung des Besoldungsbemessungssatzes. Vom 5. Dezember 2007. 78
- Nr. 48* Beschluss über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung. Vom 5. Dezember 2007. 78
- Nr. 49* Beschluss über die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung). Vom 5. Dezember 2007. 79

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 50 Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV). Vom 10. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1) 79

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 51 Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau. Vom 14. Dezember 2007. (KABl. 2008 S. 4) 81

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 52 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG). Vom 16. November 2007. (LKABl. 2008 S. 2) . . 82
- Nr. 53 Kirchengesetz über die Bestattung. Vom 15. November 2007. (LKABl. 2008 S. 14) . . . 90

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 54 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG). Vom 7. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 4) 91
- Nr. 55 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes. Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 8). 95
- Nr. 56 Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz). Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 8) 95
- Nr. 57 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes. Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. 2008 S. 11) 99

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 100
- Verlust der Rechte aus der Ordination 100



Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



Die günstige Verbindung für Ihre mobilen Mitarbeiter:

Ihre Mitarbeiter sind viel unterwegs und telefonieren per Handy mit der Zentrale? Das geht jetzt ganz günstig für nur 6 Cent/Minute*!

Sie brauchen nur:

- Mobiltelefonie im HKD-Rahmenvertrag mit T-Mobile
- Einrichtung von Business Voice VPN für Ihre Telefonanlage inkl. Nebenstellen. Das kostet nur 15,34 €/Monat* - egal, wie viele Mitarbeiter den Service nutzen!

*zzgl. Mwst.

Fragen Sie uns nach **Business Voice VPN!**

Vertragsvorteile:

- Rabatte auf Handys und Zubehör
- Attraktive Tarife für Gespräche & Daten

Tipp: Multi-SIM

- 1 Rufnummer
- 3 Karten
kein Austausch nötig
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!
Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im www.kirchenshop.de.

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel
 Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
 Fax (04 31) 66 32-47 47
 info@hkd.de
 www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Die WGKD hat zusammen mit der Bruderhilfe/PAX/Familienfürsorge ein Autocenter gegründet, das TOP-Konditionen beim Fahrzeugkauf für Neuwagen, Kurzzulassungen und EU-Fahrzeuge vieler namhafter Autohersteller bietet.

Mit diesem Fahrzeugangebot wenden wir uns nicht nur an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Familienangehörige aus dem Umfeld von kirchlichen, caritativen und diakonischen Einrichtungen, sondern auch an alle anderen Interessierten außerhalb der Kirche, die einen Fahrzeugkauf planen.

Mit dieser Öffnung ist das Problem des geldwerten Vorteils für die jeweiligen kirchlichen Arbeit- oder Dienstgeber kein Thema mehr.

Durch das Autocenter wird das seit Jahren bestehende bewährte Angebot von Dienstwagen für die Einrichtungen und die dienstwagenberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ideale Weise ergänzt, da bisher ein sehr großer Personenkreis diese Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen konnte.

Die Dienstleistung des Autocenters ist für Sie kostenlos. Sie erreichen das Autocenter unverbindlich unter der Service-Telefonnummer 09 21/80 29 79 17 oder über unseren Internetauftritt www.wgkd.de.

**SCHNEIDERSÖHNE**

Der neue Rahmenvertrag der WGKD mit Schneidersöhne, einem führenden Anbieter im grafischen Papiergroßhandel mit einer leistungsstarken Logistik, bietet Ihnen die Möglichkeit, ein breites Angebot unterschiedlicher Papiersorten zu ausgesprochen günstigen Rahmenvertragskonditionen zu erwerben.

Die Lieferung erfolgt durch eigene Fahrzeuge der Firma Schneidersöhne ab einer Mindestbestellsumme von 100,— € innerhalb von 24 Stunden frei Haus.

Weitere Einzelheiten sowie die Preise zu diesem Vertrag können Sie auf der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de in der Rubrik Rahmenverträge ansehen.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel.: 05 11/27 96-4 46
Fax: 05 11/27 96-4 47
info@wgkd.de
www.wgkd.de

